

Die Fraktion



Ansprechpartner:

Thorsten Pfau, Referent

SPD-Landtagsfraktion

☎ 0431/ 988-1349

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 21.09.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6603

**Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis90/Die Grünen und der
Abgeordneten des SSW zum Gesetzentwurf der Piraten-Fraktion
„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und
Minister“ (Drs. 18/2334)**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
wir schlagen folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor und bitten Sie, diese an die
Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten:

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Minister“ (Drs. 18/2334) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert und neu gefasst::

„Artikel 1

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 702), wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Tätigkeit nach Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Ausgeschiedene Landesministerinnen und Landesminister haben der Landesregierung die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht bereits während der Mitgliedschaft in der Landesregierung und für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(2) Die Landesregierung hat die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung zu untersagen, soweit sie mit dem früheren, innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden ausgeübten Amt des ehemaligen Mitglieds der Landesregierung im Zusammenhang steht und aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die dringende Besorgnis besteht, dass durch sie amtliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses; im Übrigen sind die Fristen des § 10 Absatz 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

Während der Zeit der Untersagung erhält die ausgeschiedene Landesministerin oder der ausgeschiedene Landesminister Übergangsgeld gemäß § 10 Absatz 2.

(3) Der Landtag benennt zu Beginn der Wahlperiode ein Gremium bestehend aus jeweils einem Mitglied jeder Fraktion, das zur Durchführung des Verfahrens gemäß Absatz 2 eine Empfehlung an die Landesregierung richtet.

(4) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen anzuwenden; sie gehen dieser Regelung vor.“

2. Artikel 2 wird gestrichen und durch folgenden neuen Artikel 2 ersetzt:

„Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 19. Wahlperiode in Kraft. Es gilt nicht für Mitglieder der Landesregierung, die vor Beginn der 19. Wahlperiode in ihre Ämter gewählt oder berufen worden sind.“

gez. Peter Eichstädt
gez. Burkhard Peters
gez. Lars Harms